



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

UPOV/C/V/28
Originalfassung:
französisch
Datum: 29. Oktober 1971

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratstagung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

BERICHTSENTWURF

Erster Teil

1. Die fünfte Ratstagung der UPOV fand vom 13. bis 15. Oktober 1971 am Sitz des Verbandes in Genf statt.
2. Die Teilnehmerliste befindet sich in Anlage I zu diesem Bericht.

Eröffnung der Tagung und Zulassung von Beobachtern

3. Die Tagung wurde vom Vorsitzenden, Herrn L. J. Smith, Ratspräsident der UPOV, eröffnet. Im Namen des Rates und des Sekretariats begrüßte er die Beobachter aus Unterzeichner- und interessierten Staaten. Er hiess besonders die französische Delegation willkommen, nachdem der Stellvertretende Generalsekretär erklärt hatte, dass die Urkunde zur Ratifikation des Übereinkommens durch Frankreich beim französischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten hinterlegt worden sei, dass in diesem Land bereits Sortenschutz für einen grossen Teil der im Übereinkommen vorgeschriebenen Arten existiere und dass ein Komitee zum Schutz von Pflanzenzüchtungen geschaffen worden sei, dem Herr Laclavière als Generalsekretär vorstehe, welcher für die Beziehungen zur UPOV verantwortlich sei.
4. Der Vorsitzende teilte dem Rat mit, dass der Generalsekretär sich entschuldigt hatte, am 13. Oktober infolge einer wichtigen Mission nicht anwesend zu sein, dass er aber hoffe, an den Sitzungen des 14. und 15. Oktober teilnehmen zu können.

5. Der Stellvertretende Generalsekretär teilte ausserdem mit, dass das neue schwedische Sortenschutzgesetz am 1. Juli 1971 in Kraft getreten sei und dass mit Note vom 30. August 1971 die Kgl. schwedische Botschaft in Bern im Namen der schwedischen Regierung ein Gesuch auf Anschluss an das Übereinkommen eingereicht habe. Der Ratspräsident begrüßte die Vertreter Schwedens als künftige Mitglieder des Rates.

6. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete über seine Unterredungen mit Vertretern der FAO und der OECD, in deren Verlauf die Parteien übereingekommen waren, engere Kontakte zwischen ihren Organisationen herzustellen. Aufgefordert, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, äusserte der Rat die Meinung, dass ein Austausch von Beobachtern verfrüht sei, dass der Stellvertretende Generalsekretär aber mit den beiden obenerwähnten Organisationen in Verbindung bleiben und man sie u.U. zum UPOV-Symposium einladen könne.

7. Unter Bezugnahme auf die Besprechungen anlässlich der letzten Sitzung des Beratenden Arbeitsausschusses zu diesem Punkt richtete der Stellvertretende Generalsekretär an den Rat die Frage, ob er wünsche, dass noch weitere Staaten zu den UPOV-Sitzungen eingeladen würden. Der Rat äusserte sich negativ hierzu, wobei er betonte, dass jede weitere Einladung von Beobachtern vorher von ihm genehmigt werden muss.

Annahme der Tagesordnung

8. Der Rat nahm die als Dokument UPOV/C/V/1 vorliegende Tagesordnung einstimmig an, nachdem er festgestellt hatte, dass Punkt 12 der deutschen Fassung durch einen Unterpunkt c) entsprechend dem französischen und englischen Text zu ergänzen und zu vermerken war, dass Unterpunkt b) in Dokument UPOV/C/V/10 behandelt ist.

9. Es wurde vereinbart,

- a) die Besprechung der Punkte 6, 7, 8, 9 und 10 auf den zweiten Sitzungstag zu verlegen, an dem der Generalsekretär anwesend sein würde;
- b) die Ernennung des Koordinators und der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen (einschliesslich der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung") unter Punkt 19 vorzunehmen;

UPOV/C/V/28
Seite 3

- c) dass der Stellvertretende Generalsekretär und der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr S. Rollin, die von der Regierung der Vereinigten Staaten an die UPOV gerichtete Note über die Hindernisse für einen Anschluss dieses Landes an das Übereinkommen miteinander besprechen und gegebenenfalls bestimmen würden, ob dieses Thema unter Punkt 18 der Tagesordnung diskutiert werden sollte.

Annahme des Berichtes über die vierte Ratstagung
(Dokument UPOV/C/IV/17)

10. Der Stellvertretende Generalsekretär schlug vor, unter Abs. 19 hinzuzufügen, dass die deutsche Fassung der Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen UPOV und BIRPI von der deutschen Delegation erstellt worden war, und unter Punkt 39 der deutschen Berichtsfassung zu erwähnen, dass die Änderungen in Anlage II aufgeführt sind.

11. Ausserdem wies er hin auf einen Wunsch von Herrn B. Laclavière (Frankreich), der den Text bezüglich einer Aussage von Herrn Bustarret über Frankreichs Beitragsklasse geringfügig abgeändert zu sehen wünsche, sowie auch Abs. 69, der die Äusserung von Herrn Mathely wiedergibt. Der Stellvertretende Generalsekretär bat die französische Delegation, ihm einen neuen Text einzureichen.

12. Der Rat nahm den Bericht über seine vierte Tagung mit den erwähnten Änderungen einstimmig an.

Bericht über die Ergebnisse
der vierten Sitzung des Beratenden Arbeitsausschusses

13. Der Vorsitzende bemerkte, dass dieser Bericht in einem Dokument enthalten sei, das nicht an alle anwesenden Delegierten zirkuliert worden war, dass aber die Mehrzahl der in diesem Dokument behandelten Themen auf der Tagesordnung stünden.

Symposium über Züchterrechte

14. Der Vorsitzende sagte, dieses Symposium könnte zum Zweck haben, das Interesse an Züchterrechten zu stimulieren und Nichtmitgliedstaaten die Vorteile des UPOV-Schutzsystems und daher eines möglichen Anschlusses an das Übereinkommen aufzuzeigen.

15. Der Rat befürwortete den Gedanken eines Symposiums und die Ziele, wie sie der Vorsitzende dargelegt hatte; er besprach auch die anderen in Dokument UPOV/C/V/17 erwähnten Punkte und beschloss:

- a) dass das Symposium von der UPOV allein, in Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Land, veranstaltet wird;
- b) das Vereinigte Königreich als gastgebendes Land vorzuschlagen. Die Delegation des Vereinigten Königreichs nahm diesen Vorschlag an und fügte hinzu, dass es einen Teil der Kosten des Symposiums tragen würde;
- c) dass die UPOV Dolmetscher, Arbeitspapiere usw. stellen wird. Die Ausgaben hierfür würden sich auf ca. 40.000 Schweizer Franken belaufen;
- d) die erste Juliwoche 1973 als vorläufigen Termin ins Auge zu fassen und gegebenenfalls im Jahre 1972 zu bestätigen;
- e) dass das Symposium ca. eine Woche dauern soll, wovon drei Tage für juristische und administrative Fragen und die übrigen Tage für technische Fragen und den Besuch von Prüfstellen usw. vorgesehen sind;
- f) dass die Tagesordnung deshalb hauptsächlich juristische und administrative Fragen (UPOV-Schutzsystem, Beziehung zwischen Warenzeichen und Sortenbezeichnung, Gebührenangleichung usw.), aber auch technische Fragen und Besuche vorsehen wird;
- g) eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit den Vorbereitungen zum Symposium befasst und an der das Vereinigte Königreich und diejenigen Verbandsstaaten teilnehmen sollen, die dies wünschen;
- h) dass die Arbeitsgruppe zum ersten Mal im Dezember 1971 zusammentreten wird und dass eventuelle Vorschläge vom Beratenden Arbeitsausschuss im Mai 1972 angenommen werden können.

Diplomatische Konferenz
zum Zwecke einer Revision des Übereinkommens

16. Der Vorsitzende kommentierte kurz Dokument UPOV/C/V/16 und dessen Anlagen und bat das Sekretariat, Abs. 4 und 5 des Resolutionsentwurfes der veränderten Lage anzupassen.

17. Es wurde festgestellt, dass die in den Schreiben der Landwirtschaftsministerien Dänemarks, der Niederlande und Schwedens genannten Höchstbeträge (s. Anlagen zu Dokument UPOV/C/V/6) nur den Haushaltsplan für 1972 betreffen.

18. Der Rat nahm den vom Sekretariat abgeänderten Resolutionsentwurf, der in Dokument UPOV/C/V/30 vorliegt, an. Ausserdem beschloss er, dass die Revisionskonferenz zum Zeitpunkt der sechsten Ratstagung im Jahre 1972 stattfinden soll (s. Abs. 97 unten).

Der Beitritt Schwedens

19. Der Vorsitzende nahm Bezug auf den vom Beratenden Arbeitsausschuss bei seiner vierten Tagung im Mai 1971 gefassten Beschluss und das von der schwedischen Regierung eingereichte offizielle Beitrittsgesuch (Dokumente UPOV/C/V/7 und 7 Add.). Er äusserte die Meinung, dass die Frage des Beitritts Schwedens eingehend genug geprüft worden sei und somit keine weiteren Prinzipfragen erörtert zu werden brauchten. Aus diesem Grunde sei es nicht nötig, dass die schwedische Delegation sich zurückziehe. Diese Ansicht wurde von der Versammlung geteilt.

20. Der Vorsitzende forderte zu einer Abstimmung auf, und der Rat befürwortete einstimmig den Anschluss Schwedens an das Übereinkommen.

21. Der Vorsitzende hiess die schwedischen Delegierten willkommen.

22. Professor H. Esbo (Leiter der schwedischen Delegation) dankte dem Vorsitzenden für seine Worte des Willkommens und der UPOV für ihre offene Haltung während der Teilnahme Schwedens in der Eigenschaft als Beobachterstaat. Er erklärte, dass sein Land ein neues Organ, das Reichssortenamt, geschaffen habe, das in Kürze ein regelmässig erscheinendes Amtsblatt herausgeben werde. Er versicherte die UPOV der treuen Mitarbeit der schwedischen Delegation.

23. Der Stellvertretende Generalsekretär machte darauf aufmerksam, dass die vorliegende Übersetzung des neuen schwedischen Sortenschutzgesetzes als vorläufiger Text anzusehen sei und dass den Vertretern der Verbandsstaaten eine endgültige Übersetzung zugestellt werde.

24. Auf Verlangen der schwedischen Delegation, so bald wie möglich den Bericht über die Diskussion von Punkt 11 der Tagesordnung zu erhalten, verfasste das Sekretariat Dokument

UPOV/C/V/26, in dem der Diskussionsbericht über Schwedens Beitritts-gesuch enthalten ist. Dieser Bericht, der Abs. 19 bis 23 oben entspricht, wurde vom Rat angenommen.

25. Gemäss den Bestimmungen bezüglich des erforderlichen Quorums für den Beitritt eines Nichtunterzeichnerstaates (s. Artikel 32 Abs. 3) in fine des Übereinkommens) ist zu erwähnen, dass alle Verbandsstaaten während der Besprechungen und der Entscheidung über das schwedische Gesuch vertreten waren.

Sortenbezeichnungen

i) Austausch von Sortenbezeichnungen

26. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) stellte Dokumente UPOV/C/V/8 und 9 vor und unterrichtete den Rat vom Beschluss der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung", die im Entwurf vorliegende vorläufige Verfahrensordnung ab 1. September 1971 anzuwenden.

27. Der Rat nahm diesen Entwurf an (der angenommene Text ist in Dokument UPOV/C/V/33 wiedergegeben) und billigte den obenerwähnten Beschluss der Arbeitsgruppe.

28. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) teilte dem Rat mit, dass die Amtsblätter der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und der Niederlande jetzt einen Abschnitt für die Prüfung von Sortenbezeichnungen enthielten, dessen Darstellung der vorläufigen Verfahrensordnung entspreche, und dass die zuständigen Behörden Dänemarks, der Bundesrepublik, Frankreichs und Schwedens bald ähnliche Massnahmen treffen würden.

29. Professor Esbo sagte, dass nach dem schwedischen Sortenschutzgesetz diejenigen Sorten schutzfähig seien, die zwischen dem 1. Juli 1968 und dem 30. Juni 1971 in die Reichssortenliste eingetragen worden sind, dass nach diesem Grundsatz 33 Sorten von Züchtern angemeldet worden seien und vom Reichssortenamt veröffentlicht würden; diese Anmeldungen müssten innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Juli 1971 erfolgen, und die Prüfung müsse bis zum 1. Januar 1972 abgeschlossen sein. Er stellte die Frage, ob die zuständigen Behörden der Verbandsstaaten die Prüfung dieser Sorten nach Bekanntmachung ausnahmsweise so schnell wie möglich vornehmen könnten, damit etwaige Einwendungen ihrerseits bei der schwedischen Behörde bis zum 15. November 1971 eingehen könnten.

30. Der Rat war der Meinung, dass alte Bezeichnungen, auf die die Übergangsbestimmungen anwendbar sind, dem Austausch nicht unterliegen sollen.

31. Herr de Zeeuw (Niederlande) forderte die Delegationen dazu auf, sich darüber einig zu werden, welcher Standpunkt den Sortenbezeichnungen eines Züchters gegenüber einzunehmen ist, die alle den gleichen Handelsnamen oder die Initialen des Züchters enthalten.

32. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) erklärte, dieser Brauch habe sich bei einigen Züchtern der Verbandsstaaten seit langem eingebürgert und auf weltweiter Ebene sei ein ähnliches System für Maissorten eingeführt worden, deren Bezeichnungen den Ortsnamen des Züchters und eine von der FAO erteilte Nummer enthielten.

33. Der Vorsitzende war der Meinung, dass der Rat keine Entscheidung treffen könne, ohne die Praxis genau zu kennen. Er schlug vor, die Arbeitsgruppe möge ein Dokument für den Rat ausarbeiten und in der Zwischenzeit sollten die Verbandsstaaten nichts gegen Bezeichnungen unternehmen, wie sie von Herrn de Zeeuw und Dr. Böringer beschrieben worden waren.

34. Der Rat nahm den Vorschlag des Vorsitzenden an.

ii) Klassen für Benennungszwecke

35. Dr. Böringer stellte Dokument UPOV/C/V/10 und dessen Anlage vor und bemerkte, die Arbeitsgruppe folge dem Grundsatz, dass man nicht nur in botanischer Hinsicht, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht verwandte Gattungen in der gleichen Klasse zusammenfassen soll.

36. Er bat den Rat um seine Ansicht über den Vorschlag des Vereinigten Königreichs in bezug auf *Lupinus* und *Nicotiana* und schlug vor:

- a) *Lupinus* aus Klasse 7 herauszunehmen und für die drei landwirtschaftlichen Arten (*Lupinus albus*, *L. angustifolius* und *L. luteus*) eine getrennte Klasse einzurichten, in der Meinung, dass diese weder bei der Züchtung noch im Handel mit den vier anderen in Klasse 7 enthaltenen Gattungen verwechselt werden;
- b) aus der Gattung *Vicia* (die nicht im Klassenverzeichnis enthalten ist) die Art *Vicia faba* (major und minor) zu einer neuen Klasse zu erklären.

37. Der Rat nahm die beiden Vorschläge von Dr. Böringer an wie auch denjenigen des Vereinigten Königreichs bezüglich *Nicotiana*, d.h., für *N. rustica* und *N. tabacum* eine neue Klasse einzurichten.

38. Der Rat entschied, dass die auf diese Weise abgeänderte Klassenliste offiziell ab 1. April 1972 angewendet wird, dass ihre praktische Anwendung wo immer möglich aber bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgen soll. Die neue Klassenliste liegt in Dokument UPOV/C/V/34 vor.

iii) Stellungnahmen der ASSINSEL und der CIOPORA
zu den vorläufigen Leitsätzen für Sortenbezeichnungen

39. In Anbetracht des provisorischen Charakters der Leitsätze und der Absicht des Rates, die Frage des Warenzeichens im Lichte praktischer Erfahrung erneut aufzunehmen, war der Vorsitzende der Meinung, dass der Rat dieses Problem gegenwärtig nicht diskutieren sollte.

40. Herr Bustarret (Frankreich) schloss sich dem Standpunkt des Vorsitzenden an, wobei er jedoch betonte,

- a) dass man die Leitsätze auf verschiedene Weise interpretieren könne und man versuchen müsse, so bald wie möglich zu einer gemeinsamen Auffassung zu gelangen;
- b) dass die UPOV sich auch zur Frage des Verhältnisses zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen klar äussern müsse unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Übereinkommen die Anwendung eines Warenzeichens und einer Sortenbezeichnung auf ein und dieselbe Pflanze zulasse.

41. Parallel hierzu schlug er vor, diese Probleme innerhalb des Verbandes zu lösen (bevor sie anlässlich des Symposiums zur Sprache gebracht werden),

- a) indem versucht wird, mit den Vertretern der Züchter eine Verständigungsbasis zu finden, wobei von konkreten Fällen auszugehen ist, ohne dass die Entscheidungen der Arbeitsgruppe erheblich modifiziert werden müssten;
- b) indem man untersucht, ob die Gesetzgebungen der Verbandsstaaten mit den Bestimmungen über Warenzeichen und Sortenbezeichnung (Übereinkommen und Leitsätze) im Einklang stehen.

42. Der Stellvertretende Generalsekretär erwähnte, dass er von der FIS (Internationale Vereinigung des Saatenhandels) ein Schreiben erhalten habe, worin eine gänzliche Abschaffung der Leitsätze gefordert wird.

43. Die anschliessende Diskussion führte zu folgenden Beschlüssen durch den Rat:

- a) Der Generalsekretär wurde gebeten, der ASSINSEL sowie der CIOPORA mitzuteilen, dass der Rat die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" beauftragt habe, ihre Probleme erneut zu untersuchen und im Jahre 1972 mit ihnen zu besprechen, und dass er zu diesem Zweck über konkrete Punkte, die ihrer Erfahrung nach Schwierigkeiten bereiten, informiert zu werden wünsche.
- b) Die Arbeitsgruppe und das Sekretariat werden nach Erhalt der Antwort von den beiden obenerwähnten Organisationen eine Tagesordnung aufstellen; die Arbeitsgruppe wird zusammentreten und später eine Unterredung mit Vertretern der beiden Organisationen einrichten.
- c) Die Arbeitsgruppe kann die FIS nicht konsultieren, solange diese nicht eine weniger extreme Haltung einnimmt.

Technische Arbeitsgruppen

i) Bericht des Koordinators und Bestimmung der vorrangigen Arten

44. Der Koordinator, Herr M. Kelly, bezog sich auf die Sitzung der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen im Februar 1971, bei der er die Arten angegeben hatte, für die der Rat Richtlinienentwürfe zu sehen wünschte.

45. Anschliessend schilderte er die Fortschritte, die von den fünf Technischen Arbeitsgruppen erzielt worden sind, wie folgt:

a) Selbstbefruchtende landwirtschaftliche Arten

Die englische Fassung des Richtlinienentwurfes für Weizen sei in Dokument UPOV/TW/A/I/3 und die französische Fassung in Dokument UPOV/C/V/19 enthalten. Eine deutsche Fassung dieses Textes existiere zur Zeit nicht. Die Tabelle der Merkmale liege in einem einzigen Dokument (der Anlage zu Dokument

UPOV/C/V/19) in den drei Arbeitssprachen der UPOV vor. Eine Untergruppe für Kartoffeln arbeite an einem Richtlinienentwurf.

b) Fremdbefruchtende landwirtschaftliche Arten

Der Richtlinienentwurf für Mais (Dokument UPOV/TW/B/III/1) sei fertig, ein Entwurf für Rotklee und Luzerne werde bald beendet, und ein solcher für Weidelgras sei begonnen worden.

c) Gemüsearten

Ein Richtlinienentwurf für Erbsen sei ausgearbeitet und Vorentwürfe für Gartensalat und Bohnen seien besprochen worden; dies gehe aus einem Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an Herrn Kelly hervor, in dem er ihm mitgeteilt habe, dass bezüglich der Mindestforderungen für den Prüfungsanbau gewisse Schwierigkeiten aufgetaucht seien. Er betrachte die Angaben der Richtlinien als ein Minimum und es stehe den Verbandsstaaten frei, mehr zu tun; er stelle die Frage, ob die Arbeitsgruppe ihre Richtlinienentwürfe einstimmig annehmen müsse. Herr Kelly bat den Rat um Stellungnahme hierzu, damit die Arbeitsgruppe für Gemüsearten ihre Entwürfe abschließen könne.

d) Zierpflanzen

Ein Richtlinienentwurf für Rosen sei beendet worden, und Entwürfe für Chrysanthemen, Nelken, Freesien, Inkalilien, Euphorbia (pulcherrima und fulgens), Usambaraveilchen und Begonien würden wahrscheinlich im Mai 1972 fertiggestellt. Die Arbeitsgruppe habe sich mit den technischen Vorbereitungen beschäftigt, die dem Vereinigten Königreich und Dänemark die Durchführung von Prüfungen für Chrysanthemen und Euphorbia im Auftrag anderer Verbandsstaaten gestatten würden, und erwarte die Zustimmung des Rates und der nationalen Behörden.

e) Obstarten

Ein Richtlinienentwurf für Äpfel sei ausgearbeitet und ein Entwurf für Birnen und Erdbeeren begonnen worden.

46. Der Rat erklärte sich mit den von den einzelnen Arbeitsgruppen erzielten Fortschritten zufrieden und beschloss, dass folgende Arten in Zukunft Vorrang haben sollen:

a) Selbstbefruchtende landwirtschaftliche Arten

Hafer, Gerste, Reis, Flax, in dieser Reihenfolge. Wenn der Richtlinienentwurf für Gartenerbsen fertig ist, soll mit den Richtlinien für Felderbsen begonnen werden, wobei man noch untersuchen muss, ob die für Gartenerbsen erstellten Richtlinien auch auf Felderbsen anwendbar sind.

b) Fremdbefruchtende landwirtschaftliche Arten

Nach den in Absatz 44 aufgeführten Arten wird die Technische Arbeitsgruppe sich mit den wichtigsten Gräsern beschäftigen (wobei den vom landwirtschaftlichen Standpunkt wichtigsten der Vorrang zu geben ist), wie z.B. dem Rispengras, und dem Roggen.

c) Gemüsearten

Wenn die drei Teilentwürfe fertig sind, sollen Rosenkohl, Tomaten, Blumenkohl, Kohl, Spinat, Kartoffeln und dicke Bohnen allgemeine Priorität erhalten, d.h., dass die Arbeitsgruppe nur solchen Pflanzen besonderen Vorrang geben wird, die in wenigstens vier Verbandsstaaten geschützt werden.

d) Zierpflanzen

Nach den von Herrn Kelly erwähnten Arten müssen Richtlinienentwürfe für Tulpen, Gladiolen, Narzissen und Hyazinthen ausgearbeitet werden.

e) Obstarten

Priorität haben künftig Birnen, Erdbeeren, Prunus (avium und domestica); schwarze, rote und weisse Johannisbeeren; Rubus sp. (einschliesslich Himbeeren).

ii) Vorschläge zur Aufstellung von Richtlinien für die Harmonisierung der Prüfungen einschliesslich eines einheitlichen Systems für die Beurteilung von Sortenmerkmalen; Vorschläge für künftige Arbeiten

47. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) stelle die Dokumente UPOV/C/V/20 und 14 vor.

48. Herr Butler (Niederlande) warf die Frage auf, ob eine gemeinsame "Philosophie" - und, wenn ja, welche - hinter den Richtlinienentwürfen stehe, von denen jeder eine Liste der wichtigen Merkmale enthalte, und ob die Prüfung einiger

dieser Merkmale nicht obligatorisch und anderer fakultativ sein soll. Er äusserte den Wunsch, dass die Technischen Arbeitsgruppen die Möglichkeit untersuchen, in allen Richtlinienentwürfen eine Definition der wichtigen Merkmale zu bringen, wie dies im Entwurf für Mais der Fall ist. Ausserdem forderte er, dass die Technischen Arbeitsgruppen eine gemeinsame Antwort auf die Frage finden, ob ein Züchter ein zweites Muster vom Vermehrungsmaterial der Sorte, die er schützen lassen will, unterbreiten darf (Prioritätsfrage).

49. Herr Kelly antwortete, dass die wichtigsten Merkmale zweifellos immer berücksichtigt werden müssten, dass die Liste jedoch keine Beschränkung auferlege. Er schlug vor, die einzelnen Richtlinienentwürfe den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen en bloc zur Harmonisierung zu übergeben.

50. Der Vorsitzende schlug vor, im Entwurf für Weizen z.B. eine Unterscheidung zu machen zwischen obligatorischen und fakultativen Merkmalen und in den "Allgemeinen Bemerkungen" (Anlage II zu Dokument UPOV/C/V/20) einige Sätze über eine gemeinsame Philosophie einzuflechten. Er stellte die Frage, ob der Rat der Ansicht sei, dass die Definition in den Richtlinienentwürfen derjenigen des Maispapiers entsprechen soll.

51. Herr Bustarret (Frankreich) sah die Notwendigkeit einer gemeinsamen Philosophie, aber er war der Ansicht, dass diese nur auf der Grundlage von Vergleichen auf dem Feld erwachsen könne. Er unterstrich, dass die quantitative Definition der Unterscheidbarkeit in den Maisrichtlinien sich als notwendig erwiesen habe, aber nicht unabänderlich sei. Er erklärte sich damit einverstanden, den Technischen Arbeitsgruppen die Untersuchung der von Herrn Butler aufgeworfenen Fragen zu übertragen, wobei er die Anwesenden darauf aufmerksam machte, dass sich Mais für die Aufstellung von Definitionen besonders eignet, bei anderen fremdbefruchtenden Pflanzen aber derartige Probleme auftauchen, dass man den Wert des Züchterzertifikats bezweifeln könne.

52. Professor Pielen (Bundesrepublik Deutschland) schlug vor, den Ausdruck "wichtige Merkmale" fallen zu lassen und in den Richtlinienentwürfen durch die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Bezeichnungen "obligatorische Merkmale" und "fakultative Merkmale" zu ersetzen.

53. Herr Kelly schloss sich dem Vorschlag von Professor Pielen an.

54. Herr de Zeeuw (Niederlande) war der Meinung, dass die neuen Aufgaben der Technischen Arbeitsgruppen und die Harmonisierung der Richtlinien nunmehr die Vollmachten des

Koordinators übersteigen und schlug dem Rat vor, einen technischen Lenkungsausschuss zu gründen, der die verschiedenen Aufgaben der Technischen Arbeitsgruppen koordinieren und dafür sorgen würde, dass den Richtlinienentwürfen eine gemeinsame Philosophie zugrunde gelegt wird.

55. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Teilnehmer. Es wurde ausserdem auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der neue Ausschuss aus Leuten besteht, die genügend Einfluss haben, um die Richtlinien in ihrem jeweiligen Land durchzusetzen.

56. Auf Ersuchen des Rates skizzierte das Sekretariat einen Resolutionsentwurf, der als Dokument UPOV/C/V/23 vorgelegt wurde.

57. Dieser Text wurde vorbehaltlich einiger geringfügiger Änderungen und der Ergänzung durch einen (vom Sekretariat zu verfassenden) Absatz, in dem der Rat die Verbandsstaaten ersucht, ihren Vertreter im Technischen Lenkungsausschuss vor dem 1. Dezember 1971 zu bestimmen, vom Rat angenommen. Der abgeänderte und vervollständigte Text liegt in Dokument UPOV/C/V/31 vor. Die Wahl des Vorsitzenden des Technischen Lenkungsausschusses wurde bis zur Besprechung von Punkt 19 zurückgestellt.

58. Dr. Böringer bat darum, dass der Technische Lenkungsausschuss die Prüfung des von der deutschen Delegation erstellten Arbeitspapiers (Dokument UPOV/C/V/14) fortsetzen möge.

iii) Annahme der Richtlinienentwürfe
für Weizen, Mais, Rosen und Äpfel

59. Der Rat beschloss, diese vier Richtlinienentwürfe im Prinzip anzunehmen; ferner, dass sie vom Technischen Lenkungsausschuss überarbeitet und veröffentlicht würden und dass ihrer sofortigen Anwendung nichts im Wege steht.

Gemeinsame Inanspruchnahme der Prüfstellen
und andere gemeinsame Massnahmen

60. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte Dokument UPOV/C/V/18 vor. Zu Abs. 6 (Prüfung der Arten mit einer begrenzten Zahl von Anmeldungen) erklärte er, dass für bestimmte Arten eine Vereinbarung getroffen worden sei und dass, generell gesehen, künftige Fortschritte von den Fortschritten in der Redaktion der Richtlinien abhängen.

61. Was die 1971 eingeführten gemeinsamen Prüfungen von Rosen betrifft, erklärte Herr Bustarret (Frankreich), dass sein Land daran teilnehmen werde, während Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) mitteilte, dass sein Land erst nach Überarbeitung und Veröffentlichung der Rosenrichtlinien durch den Technischen Lenkungsausschuss dazu übergehen, in der Zwischenzeit jedoch konkreten Fällen gegenüber eine positive Haltung einnehmen werde. Professor Esbo erklärte, das schwedische Gesetz lasse gemeinsame Prüfungen zu, sein Land mache möglicherweise nur bei sehr tageslichtempfindlichen Pflanzen eine Einschränkung und werde sich bald an den Massnahmen für Rosen beteiligen. Herr Simony (Dänemark) unterrichtete den Rat, dass sein Land im Ausland durchgeführte Prüfungen akzeptiere, dass es jedoch die gleichen Prüfungen selbst nochmals vornehme.

62. Die Verteilung der Prüfungen von Arten, für die eine beschränkte Zahl von Anmeldungen zu erwarten ist, gab zu einigen Bemerkungen Anlass, worauf der Rat folgende Erklärungen abgab:

- a) Die Zuteilung sei nicht als exklusiv zu betrachten, und es stehe den Verbandsstaaten weiterhin frei, jede Prüfung durchzuführen, die sie für notwendig hielten.
- b) Bilaterale Abmachungen zwischen den Verbandsstaaten seien nicht erforderlich.
- c) In jedem Fall müsse die Prüfung einer jeden Art in Übereinstimmung mit den für diese Art aufgestellten Richtlinien erfolgen.

63. Die in Abs. 6 des Dokumentes UPOV/C/V/18 enthaltene Zuteilungsliste wurde vom Rat mit folgenden Änderungen und unter Berücksichtigung folgender Vorbehalte angenommen:

- a) Herr Bustarret (Frankreich) stellte die Frage, ob Pflaumen den Umwelteinflüssen nicht zu stark unterliegen, als dass diese Art Dänemark zugeteilt werden sollte.
- b) In bezug auf Nelken erklärte Herr Butler, dass die Niederlande nur Sorten für den Unterglasanbau prüfen würden.
- c) Herr Søndergaard (Dänemark) schlug vor, *Euphorbia fulgens* Dänemark zuzuteilen, wie auch *Euphorbia pulcherrima* (Weihnachtsstern); dies wurde vom Rat gebilligt.

- d) Herr Smith kündigte an, das Vereinigte Königreich sei bereit, die Prüfung von Rhododendron (einschliesslich Azaleen) zu übernehmen; dies wurde vom Rat gebilligt.

Die revidierte Liste ist in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben.

64. Der Rat beschloss, den Technischen Lenkungsausschuss mit der Fortsetzung der Untersuchungen bezüglich der Zuteilung der Prüfungen für Arten mit einer geringen Anmeldezahl sowie mit der Ausarbeitung der nötigen Richtlinien zu betrauen.

Angleichung der für den Schutz von Pflanzenzüchtungen erhobenen Gebühren

65. Der Rat nahm von Dokument UPOV/C/V/15 und seinen Anlagen Kenntnis. Im Hinblick auf die zahlreichen Unterschiede, die in den Gebührensystemen der Verbandsstaaten bestehen, war er der Auffassung, die Gebührenfrage nicht grundsätzlich klären zu können. Er beschloss:

- a) dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt und damit beauftragt werden soll, die Möglichkeiten einer Gebührengleichung zu untersuchen und Grundsätze für die Erhebung der Gebühren festzulegen;
- b) dass die Arbeitsgruppe sich zunächst mit der Angleichung der bis zur Ausstellung der Schutzurkunde fälligen Gesamtgebühren befassen soll;
- c) dass die Arbeitsgruppe die zu empfehlenden Prinzipien bezüglich der Gebühren für die der gemeinsamen Prüfung unterstehenden Sorten untersuchen soll;
- d) dass die Arbeitsgruppe so bald wie möglich zusammentreten soll;
- e) dass die Wahl des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe unter Punkt 19 der Tagesordnung erfolgen soll;
- f) dass die Verbandsstaaten so bald wie möglich ihren Vertreter in der Arbeitsgruppe bestimmen sollen.

66. Herr Erasmus (Niederlande) war der Ansicht, dass die Aufgaben der Arbeitsgruppe "Gebühren" mit denjenigen, die dem Technischen Lenkungsausschuss unter Punkt 14 der Tagesordnung

(gemeinsame Prüfungen) zugewiesen worden waren, verbunden werden könnten. Er schlug vor, die Arbeitsgruppe möge schliesslich eine Tabelle der angeglichenen Gebühren erstellen, die man interessierten Staaten beim Symposium vorlegen könnte.

67. Der Vorsitzende schlug dem Rat vor, zu beschliessen, dass das Gebührensystem nicht subventioniert werden soll, worauf Herr Bustarret (Frankreich) den Rat ersuchte, vorläufig nicht offiziell zu empfehlen, dass die für den Sortenschutz zuständigen nationalen Behörden volle Kostendeckung anstreben sollen. Er unterschied zwischen Verwaltungsgebühren, die schwer anzugleichen seien, und Prüfgebühren, die angeglichen werden müssten, um überhaupt zusammenarbeiten zu können. In Verbindung hiermit stellte er die Frage nach der Höhe der Gebühr und der Empfängerbehörde für den Fall, dass eine Prüfung oder eine Auskunft von einer ausländischen Behörde verlangt werde.

68. Unter Hinweis auf Artikel 3 und 6 Abs. 2 des Übereinkommens, worin eine Inländerbehandlung garantiert wird, betonte der Generalsekretär, dass die Gebühren für Ausländer in jedem Fall die gleichen sein würden.

Harmonisierung der nationalen Artenverzeichnisse

69. Der Vorsitzende stellte Dokument UPOV/C/V/11 mit den Anlagen vor.

70. Herr Bustarret erklärte, die Erweiterung des Verzeichnisses der in Frankreich geschützten Arten hänge ab von den Prüfmöglichkeiten und daher von der durch die UPOV unternommenen Harmonisierungsarbeit. Er fragte sich ausserdem, ob die Gültigkeit eines für viele fremdbefruchtende Arten gewährten Schutzes nicht illusorisch sei, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass eine unrechtmässig genutzte Sorte mit einer geschützten Sorte identisch ist.

71. Herr de Zeeuw (Niederlande) bestätigte, was sein Land betreffe, den ersten Gedanken von Herrn Bustarret und fügte hinzu, dass man von einem Staat wohl kaum verlangen könne, für eine Art Schutz zu gewähren, die in diesem Staat nicht angebaut wird. Bei dieser Gelegenheit machte er auch darauf aufmerksam, dass einige der in Anlage 3 zu Dokument UPOV/C/V/11 als in den Niederlanden geschützt aufgeführten Arten in Wirklichkeit in diesem Staat nicht geschützt sind.

72. Mehrere Delegierte erhoben Einwände gegen die im Resolutionsentwurf vorgeschlagenen Termine.

73. Der Stellvertretende Generalsekretär verwies auf den ersten Absatz von Seite 2 der Anlage 3 zu Dokument UPOV/C/V/11 ("... die wichtig sind und in den betreffenden Gebieten normalerweise angebaut werden"). Wenn der Rat keine Termine empfehlen wolle, so könnten die beiden Abschnitte, die mit "empfiehlt" beginnen, gestrichen werden.

74. Unter Hinweis darauf, dass der Hauptgedanke der Resolution das Prinzip der spezifischen Gegenseitigkeit sei, worauf sich das erste "in Betracht" beziehe, nahm der Rat den Resolutionsentwurf gemäss Dokument UPOV/C/V/11 vorbehaltlich der Streichung der beiden Empfehlungen auf Seite 2 des Entwurfs an. Der abgeänderte Text erscheint in Dokument UPOV/C/V/32.

Vereinheitlichung der Sortenschutzdauer

75. Professor Pielen (Bundesrepublik Deutschland) stellte Dokument UPOV/C/V/13 mit den Anlagen vor.

76. Herr de Zeeuw (Niederlande) erinnerte daran, dass die Verbandsstaaten die Möglichkeit hätten, eine längere Schutzdauer einzuführen als im Übereinkommen vorgesehen, dass sein Land an einer Schutzdauer von 25 Jahren in keinem Fall interessiert sei und dass seiner Ansicht nach das Arbeitspapier der deutschen Delegation nur informativen Charakter habe. Er bat den Rat, die damit verbundene Frage zu prüfen, ob man das von einem Züchter in verschiedenen Staaten erworbene Schutzrecht zum gleichen Zeitpunkt beenden könne.

77. Der Vorsitzende und Herr Bustarret (Frankreich) schlossen sich der von Herrn de Zeeuw zuerst geäusserten Auffassung an.

78. Der Rat nahm von dem Dokument der deutschen Delegation Kenntnis und entschied, dass dies bei einer späteren Ratssitzung nochmals zur Diskussion gestellt werden kann. Was die von Herrn de Zeeuw gestellte Frage betrifft (gleicher Zeitpunkt für die Beendigung des Sortenschutzes in mehreren Ländern), so beauftragte der Rat das Sekretariat, hierüber ein Arbeitspapier für die sechste Ratssitzung anzufertigen.

Berichte über erzielte Fortschritte auf legislativem, administrativem und technischem Gebiet

i) Unterzeichnerstaaten

79. Herr Derveaux (Belgien) teilte dem Rat mit, er habe vom Ministerium für Landwirtschaft Weisung erhalten, dem Parlament ein neues Sortenschutzgesetz und einen Vorschlag zur Ratifizierung des Übereinkommens vorzulegen, und er hoffe, dass

dieses Gesetz im Juli 1972 verabschiedet werden könne.

80. Herr Gfeller (Schweiz) berichtete, dass ein den Forderungen des Übereinkommens entsprechender Gesetzentwurf im Prinzip von seiner Regierung und interessierten Kreisen angenommen worden und lediglich noch die Kompetenzfrage zu klären sei.

ii) Interessierte Staaten

81. Herr Miranda de Onis (Spanien) erinnerte daran, dass seit 1965, als der Minister für Landwirtschaft der spanischen Regierung nahelegte, sich dem Übereinkommen anzuschließen, das Problem der Kompetenzverteilung zwischen dem Landwirtschaftlichen Departement und dem der Industrie bestanden habe. Er erklärte, infolge der Annahme eines Gesetzes über die Reorganisation der Verwaltung des Sortenschutzes durch die Cortes sei die Kompetenzfrage zugunsten des Landwirtschaftlichen Departements entschieden worden und damit das Haupthindernis für die Einführung einer dem Übereinkommen entsprechenden Gesetzgebung in Spanien aus dem Wege geräumt. Er verlas ein Schreiben, das der Generaldirektor des Landwirtschaftlichen Departements kürzlich an den Generalsekretär der UPOV gerichtet habe, um ihn davon in Kenntnis zu setzen, dass:

- a) ein allgemeines Gesetz über die Herstellung von Saatgut und Baumschulpflanzen, dessen Text dem Schreiben beilag, im März 1971 verabschiedet worden sei;
- b) das Institut für Saatgut und Baumschulpflanzen u.a. folgende Aufgaben habe:
 - das Register der Handelssorten zu führen,
 - das Register der geschützten Sorten zu führen,
 - Sortenschutz zu erteilen;
- c) die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu dem besagten Gesetz zweifellos bald vom Ministerrat verabschiedet und ihnen spezifische Bestimmungen folgen würden;
- d) ein dem Übereinkommen entsprechender Gesetzentwurf zum Schutz der Züchterrechte ausgearbeitet worden sei und den Cortes vorgelegt werde;
- e) nach Verabschiedung dieses letzteren Gesetzes Spanien in der Lage sein werde, sich dem Übereinkommen anzuschließen;

- f) das Landwirtschaftliche Departement wünsche, dass spanische Experten schon jetzt an der Tätigkeit der Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen.

82. Herr Vadell (Spanien) erklärte, dass die Verabschiedung des Reorganisationsgesetzes vom Minister für Landwirtschaft im November 1971 bestätigt würde, wogegen der Zeitpunkt für die Untersuchung des Gesetzentwurfs zum Schutz der Züchterrechte noch nicht bekannt sei.

83. Der Rat entschied, dass der Text des spanischen Reorganisationsgesetzes vom Sekretariat geprüft würde und dass der Vorsitzende des Technischen Lenkungsausschusses spanische Experten zur Teilnahme an der Tätigkeit der Technischen Arbeitsgruppen einladen kann.

84. Herr Rasten (Norwegen) erklärte, der Minister für Landwirtschaft seines Landes werde ein Sortenschutzgesetz vorschlagen, aber für Norwegen, ein Importland, sei der Anschluss an das Übereinkommen nicht so dringend; er glaube jedoch, dass Norwegen in einigen Jahren beitreten werde, wenn die Gesetzgebung entsprechend angeglichen sei.

85. Dr. Meinx (Österreich) erklärte, ein neues Sortenschutzgesetz, das u.U. einen Anschluss Österreichs an das Übereinkommen gestatten könnte, werde nicht vor vier Jahren in Kraft treten. Er unterrichtete den Rat über die von österreichischen Züchtern geäußerten Befürchtungen, dass der Anschluss Österreichs an das Übereinkommen zu einer Gebührenerhöhung und einer Überlastung der Prüfstellen führen würde.

86. Der Vorsitzende fragte Dr. Böringer, ob die deutschen Züchter die Besorgnisse ihrer österreichischen Kollegen nicht zerstreuen könnten. Dr. Böringer versprach, diesbezügliche Massnahmen zu ergreifen.

87. Herr Dar-Ziv (Israel) kündigte an, dass ein Gesetzentwurf für Züchterrechte wahrscheinlich im Winter 1971/72 von der Knesseth verabschiedet werde und dass der Anschluss seines Landes an das Übereinkommen dann in Erwägung gezogen werden könnte.

88. Der Stellvertretende Generalsekretär bat darum, zum israelischen Gesetzentwurf einige Fragen stellen zu dürfen. Da Herr Dar-Ziv aber im Begriff war, die Sitzung zu verlassen, ersuchte er den Stellvertretenden Generalsekretär, ihm seine Fragen und etwaigen Bemerkungen wenn möglich binnen kurzem schriftlich einzureichen, damit eventuelle Änderungen im Gesetzentwurf noch vorgenommen werden könnten.

89. Auf die Bitte des Herrn Erasmus (Niederlande), den Verbandsstaaten in den israelischen Gesetzentwurf Einblick zu geben, versprach der Stellvertretende Generalsekretär, ihnen Durchschriften zur Verfügung zu stellen.

90. Herr Rollin (Vereinigte Staaten von Amerika) gab einen kurzen Abriss über einige der Hindernisse, die einem Anschluss seines Landes an das Übereinkommen im Wege stehen. An erster Stelle erwähnte er die Tatsache, dass Kartoffeln weder unter dem neuen Sortenschutzgesetz von 1970 noch unter dem Pflanzenschutzgesetz erfasst sind; es werde jedoch möglich sein, diesen Mangel zu beheben, wenn die geplante Verschmelzung der beiden Gesetze stattfinde. An zweiter Stelle erklärte er, die Richtlinien für die Vereinheitlichung der Prüfungen machten einen Kompromiss hinsichtlich der Auffassung des Begriffes "Prüfung", den das Übereinkommen zuzulassen schien, unmöglich. Er sagte, die zuständige USA-Behörde werde versuchen, ihre Beschreibungen mit dem Prüfverfahren der UPOV in Einklang zu bringen und die Frage der Einführung von Anbauprüfungen (die vom Gesetz nicht ausgeschlossen würden) zu untersuchen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz sei eine Vereinheitlichung in der Beschreibung aller Handelssorten und dann eine Prüfung mittels Computer geplant. Anschliessend stellte er die Frage, ob das Sekretariat das US-Gesetz mit dem Übereinkommen vergleichen und angeben könne, welche Änderungen erforderlich wären. Als Beispiel erwähnte er die Höchstdauer von vier Jahren für den gewerbsmässigen Vertrieb in einem anderen Land (Artikel 6 Abs. (1)b) des Übereinkommens), die in den Vereinigten Staaten auf ein Jahr reduziert sei; diese Frist werde anlässlich der Revision des amerikanischen Gesetzes in einigen Jahren geändert.

91. Der Vorsitzende erwiderte, dass er eine Angleichung für möglich halte und das Sekretariat das amerikanische Gesetz zweifellos untersuchen und den Rat von den Ergebnissen der Untersuchung informieren könne.

92. Der Rat billigte den Vorschlag des Vorsitzenden.

93. Herr Rollin versprach, dem Sekretariat Durchschriften des Entwurfs einer Durchführungsbestimmung zum Gesetz und aller anderen verfügbaren Entwürfe, die für den Rat von Interesse sein könnten, zur Verfügung zu stellen. Er betonte ausserdem, die USA verträten eine "paritätische" Gegenseitigkeit in dem Sinne, dass sie Anmeldungen aus Ländern annähmen, in denen amerikanische Anmeldungen für dieselben Arten angenommen würden.

Wahl der Vorsitzenden des Rates
und der verschiedenen Arbeitsgruppen und Ausschüsse

94. Der Rat entschied, dass die Vorsitzenden grundsätzlich nach drei Jahren abgelöst werden sollen und dass nur in Ausnahmefällen eine Verlängerung ihres Mandats bewilligt werden kann. Ausserdem hat sich der Rat im Interesse einer gerechten geographischen Verteilung zum Prinzip gemacht, selbst die zu wählenden Kandidaten zu finden und keine Vorschläge von seiten der verschiedenen Arbeitsgruppen entgegenzunehmen.

95. Der Rat wählte einstimmig folgende Personen, die ihre Ernennung angenommen haben:

- Herrn Professor Dr. L. Pielen, Präsident des Rates
- Herrn J. G. Bustarret, Vorsitzender des Technischen Lenkungsausschusses
- Herrn L. J. Smith, Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Symposium"
- Fräulein E. V. Thornton, Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Gebühren"

96. Was die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" und die fünf Technischen Arbeitsgruppen anbetrifft, beschloss der Rat, die Vorsitzenden für ein weiteres Jahr im Amt zu belassen, mit Ausnahme von Herrn Potter, der noch zwei Jahre im Amt bleibt (da er den Vorsitz erst seit einem Jahr innehat).

Termin der nächsten Tagung

97. Der Rat beschloss, seine sechste Tagung in der ersten Novemberwoche 1972 abzuhalten.

Sonstiges

98. Der Rat nahm von einem Schreiben des Nationalen Verbandes des Erwerbsgartenbaus und der Baumschulen (Fédération Nationale des Producteurs de l'Horticulture et des Pépinières), Paris, vom 23. September 1971 an den Ratspräsidenten (Dokument UPOV/C/V/21) Kenntnis.

99. Herr Erasmus (Niederlande) stellte folgende Fragen:

- a) ob die Niederlande in Zukunft nicht die Berichtsentwürfe der Ratssitzungen erhalten könnten, sobald diese in einer der drei Arbeitssprachen vorliegen;

- b) ob es nicht angebracht wäre, der FAO und der EWG je ein Exemplar der vorläufigen Leitsätze bzw. Richtlinien zuzustellen;
- c) ob mit Rücksicht auf den Wunsch der ASSINSEL und der CIOPORA nach engeren Kontakten den beiden Organisationen nicht je ein Exemplar der vorläufigen Richtlinien zur Verfügung gestellt werden könnte;
- d) ob es korrekt sei, dass die vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen in der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand einer Zusatzverordnung zum Sortenschutzgesetz werden könnten.

100. Professor Pielen schloss sich dem von Herrn Erasmus zuerst geäußerten Gedanken (Abs. 99 b) an.

101. Der Stellvertretende Generalsekretär beantwortete die Fragen des Herrn Erasmus folgendermassen, in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden:

- a) Das Sekretariat versende die in einer bestimmten Sprache verfassten Dokumente, wie bisher, an die Leute, von denen ihm bekannt ist, dass sie sich dafür interessieren.
- b) Das Sekretariat habe die vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen bisher an die FAO und die OECD gesandt, aber in Zukunft würden diese Organisationen sowie die EWG alle Richtlinien erhalten.
- c) Die Antwort unter b) gelte auch für die ASSINSEL und die CIOPORA, aber da der Rat bereits vier Richtlinien im Prinzip angenommen habe, sei es schwer, darauf zurückzukommen und beispielsweise die beiden Organisationen zu konsultieren, bevor die Richtlinien in ihre endgültige Form gebracht werden.
- d) Was die deutschen Absichten betreffe, habe die ASSINSEL das Sekretariat bereits entsprechend unterrichtet.

102. Herr Kelly (Vereinigtes Königreich) fügte hinzu, eine Verbindung zur EWG und Kontakte mit der FAO und der OECD seien im Rahmen der Technischen Arbeitsgruppen bereits aufgenommen worden.

103. Der Vorsitzende stellte dem Rat die Frage, ob die ASSINSEL und die CIOPORA vor der endgültigen Abfassung der Richtlinien konsultiert werden sollen.

104. Die Herren Böringer (Bundesrepublik Deutschland), Erasmus (Niederlande) und Bustarret (Frankreich) waren gegen eine solche Massnahme.

105. Dagegen gab der Generalsekretär der Befürchtung Ausdruck, in den Beziehungen zwischen der UPOV und den erwähnten Organisationen sich eine Kluft öffnen zu sehen. Seiner Meinung nach sollten die Organisationen gehört werden, ohne dass dies eine Änderung der Richtlinien zur Folge haben müsste. Als Beispiel erwähnte er die AIPPI, die mit ihren Kontakten zur UPOV nicht zufrieden sei.

106. Der Rat beschloss, die Frage der Beziehungen bei einer späteren Sitzung erneut aufzunehmen.

107. Professor Pielen dankte dem Rat für das ihm durch seine Ernennung zum Präsidenten bewiesene Vertrauen. Er versprach, das Werk und die gute Zusammenarbeit mit dem Sekretariat, die von Herrn Smith begonnen worden seien, fortzusetzen - dessen Name mit den ersten Erfolgen der UPOV verbunden bliebe, wie auch der Name von Herrn Bustarret.

108. Herr Smith nahm seinen Abschied als Präsident des Rates und dankte diesem für das Amt und die Aufgabe, die er ihm anvertraut hatte.

/Ende des Dokumentes,
Anlagen folgen/

Anlage I zu Dokument UPOV/C/V/28

FÜNFTE SITZUNG DES RATES DER UPOV
GENF, 13. BIS 15. OKTOBER 1971

Teilnehmerliste

I. VERBANDSSTAATEN

Dänemark

Johan F. SIMONY
Senior Principal Officer
Ministry of Agriculture
Slotsholmsgade 10
DK-1216 Kopenhagen

Edvard SØNDERGAARD
Secretary
Plant Varieties Board
Rolighedsvej 26
DK-1958 Kopenhagen

Deutschland (Bundesrepublik)

Professor Dr. Ludwig PIELEN
Ministerialdirektor
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
D-53 Bonn

Dr. Dirk BÖRINGER
Präsident
Bundessortenamt
Rathausplatz 1
D-3011 Bemerode/Hannover

Dr. Walter KNOBLOCH
Regierungsdirektor
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
D-53 Bonn

Anlage I zu Dokument UPOV/C/V/28
Seite 2

Frankreich

Jean G. BUSTARRET
Directeur général de
l'Institut national de la
Recherche agronomique
129, Rue de Grenelle
Paris-7

Bernard LACLAVIERE
Secrétaire général du
Comité de la Protection des
obtentions végétales
6, Passage Tenaille
Paris-14

Niederlande

Aart de ZEEUW
General Director
Production & Marketing
Ministry of Agriculture
le v. d. Boschstraat 4
Den Haag

Johan I.C. BUTLER
Chairman
Council for Plant Breeders' Rights
Postbus 104
Wageningen

Hans Erasmus
Ministry of Agriculture
Den Haag

Schweden

Professor Harald ESBO
State Seed Testing
National Plant Variety Board
S-17173 Solna

Sigvard MEJEGAARD
Judge of the Court of Appeal
Slättgaardsvägen 46
S-12658 Hägersten

Dr. Tage FRITZ
National Plant Variety Board
S-17173 Solna

Vereinigtes Königreich

Leslie J. SMITH
Controller of Plant Variety Rights
The Plant Variety Rights Office
Murray House, Vandon Street
London, b. 1

Arthur F. KELLY
Deputy Director
National Institute of
Agricultural Botany
Huntingdon Road
Cambridge

Edith V. THORNTON
The Plant Variety Rights Office
Murray House, Vandon Street
London, b. 1

II. UNTERZEICHNERSTAATEN

Belgien

Robert DERVEAUX
Conseiller juridique
Ministère de l'Agriculture
Boulevard de Berlaimont 6
B-1000 Brüssel

Schweiz

Rolf GFELLER
Abteilung für Landwirtschaft
im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Laupenstrasse 25
CH-3003 Bern

Georges MÜNSTER
Chef de Groupe
Station fédérale de
recherches agronomiques
Changins
CH-1260 Nyon

III. ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

Finnland

Professor Dr. Rolf MANNER
Agricultural Research Center
Department of Plant Breeding
Jokioinen

Israel

Shimon DAR-ZIV
Legal Advisor to the
Ministry of Agriculture
8 Daled St.
Hakirya, Tel-Aviv

Norwegen

Juel RASTEN
State Seed Inspector
Pilestredet 57
Oslo-Dep.
Oslo 1

Österreich

Dr. Robert MEINX
Direktor der
Bundesanstalt für Pflanzenbau
und Samenprüfung
Alliiertenstr. 1
Wien II

Spanien

Dr. Joaquin MIRANDA DE ONIS
Jefe del Departamento de
Catalogacion de Variedades
Instituto Nacional de
Investigaciones Agronomicas
Avda. de Puerta de Hierro
Ciudad Universitaria
Madrid

Spanien (Fortsetzung)

Dr. Miguel VADELL
Jefe del Servicio Cereales
Instituto Nacional de Semillas
y Plantas de Vivero
Camino Viejo No 2
Ciudad Universitaria
Madrid (3)

Vereinigte Staaten von Amerika

Stanley ROLLIN
Commissioner-Plant Variety Protection Act
United States Department of Agriculture
6505 Belcrest Road
Federal Center Building
Hyattsville, Md. 20782

IV. AMTIERENDE

J. L. SMITH (London), Präsident
A. de ZEEUW (Den Haag), Vizepräsident

V. BEAMTE DER UPOV

Professor G.H.C. BODENHAUSEN, Generalsekretär
Halvor SKOV, Stellvertretender Generalsekretär

VI. BEAMTE DER OMPI

Dr. A. BOGSCH, Premier Vice-Directeur général
M. LAGESSE, Conseiller, Division administrative
H. A. WARNIER, Assistant juridique, Division
de la propriété industrielle

/̄Ende der Anlage I,
Anlage II folgt/

Anlage II zu Dokument UPOV/C/V/28

Zuteilung bestimmter Arten an die Verbandsstaaten
zwecks Registerprüfung

I. Obst

Äpfel	Vereinigtes Königreich
Aprikosen	Frankreich
Birnen	Frankreich
Brombeeren	Deutschland (Bundesrepublik)
Erdbeeren	Deutschland (Bundesrepublik)
Johannisbeeren (schwarze, rote und weisse)	Deutschland (Bundesrepublik)
Kirschen	Dänemark
Pfirsiche	Frankreich
Pflaumen	Dänemark
Stachelbeeren	Deutschland (Bundesrepublik)

II. Zierpflanzen

Begonien	Deutschland (Bundesrepublik)
Chrysanthemem	Vereinigtes Königreich
Euphorbia fulgens	Dänemark
Euphorbia pulcherrima	Dänemark
Freesien	Niederlande
Hyazinthen	Niederlande
Inkalilien	Niederlande
Nelken (unter Glas)	Niederlande
Rhododendron (einschl. Azaleen)	Vereinigtes Königreich
Tulpen	Niederlande
Usambaraveilchen	Deutschland (Bundesrepublik)

/̄Ende der Anlage II
und des Dokumentes/